

**Grundsätze der Stellenrahmenplanung für den Ev.-luth. Kirchenkreis Burgwedel-
Langenhagen
(gemäß Beschluss des Kirchenkreistages am 01.12.2016)**

1. Grundlage für die Stellenrahmenplanung ist die Konzeption nach den Grundstandards und das Stellenplanungsvolumen gem. § 8 der Finanzsatzung.

2. Aus dem Stellenplanungsvolumen ist eine angemessene Stellenplanungsumlage zurückzubehalten, um Mittel für Sondersituationen, die Abfederung von Härtefällen, zur Schärfung des Profils und zur Schaffung von Anreizen einsetzen zu können. Die Entscheidung über die Verwendung der Stellenplanungsumlage trifft der Kirchenkreisvorstand nach Beratung im Planungs- und Strukturausschuss. Die Vorschriften der Kirchenkreisordnung bleiben unberührt.

3. Die Stellen für die übergemeindlichen Dienste bzw. Stellen mit besonderer Schwerpunktsetzung sind nach Maßgabe der Konzeption festzulegen.

4. Für die Ausstattung der Kirchengemeinden mit Pfarr- und Diakonenstellen wird ein stellenplanerisches Budget I nach Maßgabe eines pro-Kopf-Betrages je Gemeindeglied zu einem festgelegten Stichtag ermittelt. Das sich ergebende Planungsziel (Einsparsoll bzw. Planungsreserve) im Vergleich zur Stellenausstattung wird ausgewiesen, Zeitvorgaben für die Umsetzung werden festgelegt. Beträge aus dem Budget II (s. Ziffer 5) können auf Antrag der Kirchengemeinde zur Verstärkung des Budgets I herangezogen werden.

5. Für die übrigen Mitarbeiterstellen (insbesondere Gemeindebüro, Kirchenmusik und Küsterdienst einschließlich Raumpflege und Außenanlagen) wird ein haushaltsrechtliches Budget II festgesetzt. Es handelt sich um einen Festbetrag, dessen Bewirtschaftung in der Verantwortung der Kirchengemeinden liegt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neufestsetzung ist festzulegen, die Neufestsetzung erfolgt regelmäßig einmal im Planungszeitraum.

Das Budget II errechnet sich nach folgenden Schlüsseln:

Gemeindebüro:	- pro-Kopf-Betrag je Gemeindeglied am Stichtag
Kirchenmusik:	- Sockelbetrag für Organistendienst zuzüglich 10 Vertretungsdienste je Predigtstätte
	- Sockelbetrag für Chorleitung
Küsterdienst:	- pro-Kopf-Betrag je Gemeindeglied am Stichtag
Außenanlagen:	-Produkt der berücksichtigungsfähigen Stunden mit einem Stundensatz.
	Berücksichtigungsfähige Stunden:
	Rasenflächen 12x jährlich 600qm/Std.
	Planzflächen 6x jährlich 200qm/Std.
	Befestigte Flächen 1x wöchentlich 500qm/Std.
Raumpflege:	-Produkt der berücksichtigungsfähigen Stunden mit einem Stundensatz.
	Berücksichtigungsfähige Stunden:
	Kirche/Kapelle 1,25x wöchentlich 100qm/Std.
	- Produkt der berücksichtigungsfähigen SOLL-qm für Gemeinderäume mit einem Quadratmetersatz

Bei der Berechnung des Budgets II werden nur solche Flächen berücksichtigt, für die bereits bei In-Kraft-Treten dieser Grundsätze ein entsprechender Zuweisungsanspruch bestanden hat, oder für die der Kirchenkreisvorstand nach In-Kraft-Treten dieser Grundsätze den Zuweisungsanspruch ausdrücklich zugesagt hat.

Die Entscheidung über die Festsetzung der in der Anlage aufgeführten Parameter und Stichtage sowie der Zählwerte trifft der Kirchenkreisvorstand unter Beteiligung des Planungs- und Strukturausschusses.

6. Die Stellenrahmenplanung soll sich auf die Region beziehen, d.h. dass das Planziel innerhalb der Region erreicht werden soll, Einsparsoll und Planungsreserven einzelner

Kirchengemeinden können miteinander verrechnet werden. Dabei bleibt die Möglichkeit offen, auch regionsübergreifend zu planen.

7. Die Kirchengemeinden bzw. Regionen des Kirchenkreises sind in angemessener Weise am Planungsprozess zu beteiligen.

8. Der Kirchenkreisvorstand wird gemäß § 39 Abs. 1 S. 4 Kirchenkreisordnung ermächtigt, **Veränderungen des Stellenplanes** des Kirchenkreises in folgenden Grenzen vorzunehmen:

- a) Errichtung, Änderung und Aufhebung von Stellen, die ganz oder teilweise aus dem Stellenplanungsvolumen gem. § 8 der Finanzsatzung finanziert werden, im Rahmen der Festsetzung im Stellenrahmenplan oder einer Entscheidung über die Verwendung der Stellenplanungsumlage nach Ziffer 2 der Grundsätze. Der Planungs- und Strukturausschuss ist in der Regel vorab zu beteiligen. Der Kirchenkreisvorstand hat dem Kirchenkreistag die im Rahmen der Ermächtigung gefassten Beschlüsse zur Kenntnis zu geben.
- b) Errichtung, Änderung und Aufhebung von Stellen, die ganz oder überwiegend aus Drittmitteln finanziert werden, hierzu zählen auch Eigenmittel der Kirchengemeinden, budgetierte Haushaltsmittel sowie zweckgebundene Zuweisungen der Landeskirche. Der Planungs- und Strukturausschuss ist in der Regel vorab zu beteiligen. Der Kirchenkreisvorstand hat dem Kirchenkreistag die im Rahmen der Ermächtigung gefassten Beschlüsse zur Kenntnis zu geben.
- c) Errichtung, Änderung, Aufhebung und Bewertung von Stellen in Tageseinrichtungen für Kinder, wenn der Stellenplan insgesamt der vom Land Niedersachsen festgelegten Mindestausstattung entspricht oder bei Überschreitung der Mindestausstattung die Finanzierung der erforderlichen Personalausgaben gesichert ist. Der Kirchenkreisvorstand kann diese Aufgabe im Rahmen der Vorschriften der Kirchenkreisordnung übertragen.

9. Der Kirchenkreisvorstand wird gemäß § 39 Abs. 1 S. 4 Kirchenkreisordnung ermächtigt, **Veränderungen des Stellenrahmenplanes** des Kirchenkreises in folgenden Grenzen vorzunehmen:

- a) Errichtung, Änderung und Aufhebung von Stellen, im Einvernehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand, soweit die Finanzierung entweder im Rahmen des Stellenplanungsvolumens gemäß § 8 der Finanzsatzung oder aus Drittmitteln gesichert ist, hierzu zählen auch Eigenmittel der Kirchengemeinden, budgetierte Haushaltsmittel sowie zweckgebundene Zuweisungen der Landeskirche;
 - b) Herstellung oder Aufhebung pfarramtlicher Verbindungen gemäß Artikel 36 Abs. 1 Kirchenverfassung;
 - c) Änderung des Zeitpunktes geplanter Stellenveränderungen.
- Der Planungs- und Strukturausschuss ist in der Regel vorab zu beteiligen. Der Kirchenkreisvorstand hat dem Kirchenkreistag die im Rahmen der Ermächtigung gefassten Beschlüsse zur Kenntnis zu geben.